

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dieser Novelle wird eine Anpassung der Tarife (Honorare) für die Nachschulung vorgenommen. Gleichzeitig wird die Regelung der Ermächtigung der Nachschulungsstellen praktikabler gestaltet und vereinfacht. Zusätzlich werden noch Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Es ist nicht zielführend, bereits bestehende Nachschulungsinstitutionen (aus denen der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss besteht) mit einem neuen Antrag auf Ermächtigung als Nachschulungsstelle zu befassen. Abgesehen von der damit einhergehenden Verzögerung des Verfahrens ist diese Maßnahme auch ineffektiv, da der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss (VK) lediglich zu befassen ist, jedoch kein Einspruchsrecht oder ähnliches hat und somit keinen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens nehmen kann, bzw. eine neue Ermächtigung nicht verhindern kann. Da sich diese Regelung somit nicht bewährt hat, ist sie zu ändern und die Pflicht zur Befassung des VK hat zu entfallen. Dadurch wird das Ermächtigungsverfahren einer Institution insgesamt vereinfacht. Darüber hinaus wird die Ministeriumsbezeichnung aktualisiert.

#### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 1):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die geltende Fassung des § 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. Nr. 182/2013.

#### Zu Z 3 (§ 9 Abs. 2):

Die Nachschulungsstellen haben die Aus- und Weiterbildungsnachweise der für sie tätigen Psychologen zu archivieren und in Evidenz zu halten, um sie auf Verlangen der Behörde jederzeit vorlegen zu können. Die Regelung des § 9 Abs. 2 letzter Satz, wonach der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss die Namen der Psychologen, die eine Aus- und Weiterbildung gemäß Z 2 absolviert haben, dem BMK bekanntzugeben hat, ist daher unpraktikabel und kann im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung entfallen.

#### Zu den Z 4 und 5 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Durch die Neufassung des bisherigen Abs. 2 und die Aufteilung des Regelungsinhalts auf die neuen Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass alle Änderungen im Personalstand der Kursleiter von den Nachschulungsstellen direkt dem BMK zu melden sind. Eine Meldung im Wege des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses soll nur mehr im Zusammenhang mit den zu meldenden statistischen Daten, also der Anzahl der jeweils pro Kalenderjahr durchgeführten Nachschulungen, erfolgen.

#### Zu den Z 6 und 7 (§ 11 Z 1 und Z 2):

Die letzte Anhebung der Tarife für die Absolvierung von Nachschulungen ist 2005 erfolgt, weshalb es angebracht ist, die Honorare anzupassen. Da die Anhebung im Kontext mit der Anpassung der verkehrspsychologischen Tarife in der FSG-Gesundheitsverordnung steht, wird nicht die volle Veränderung des Verbraucherpreisindex zur Anwendung gebracht. Die Erhöhung beträgt somit etwa 30% im Fall der Gruppensitzungen und etwa 25% bei den Einzelgesprächen.

Die Mehrkosten für den gesamten Kurs belaufen sich bei den Gruppenkursen auf (mindestens) 150 Euro, bei der Form des Einzelkurses auf (mindestens) 130 Euro. Diese leicht unterschiedliche Anhebung wird deshalb vorgenommen um die bisher bestehenden Preisunterschiede zwischen Gruppenkurs und Einzelkurs auszugleichen (unter Zugrundelegung der Mindestpreise derzeit: 495 Euro-Gruppenkurs und 515 Euro-Einzelkurs; NEU: 645 Euro-Einzelkurs und 645 Euro-Gruppenkurs).

#### Zu Z 8 (§ 12 Abs. 2):

In der Übergangsbestimmung wird die Tariffestlegung zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Nachschulungsstelle festgelegt. Eine solche Regelung ist notwendig, da sich die Absolvierung der Nachschulung über einen längeren Zeitraum erstreckt (gemäß § 5 Abs. 4 über einen Zeitraum von 22 bis zu 40 Tagen bzw. acht bis zu 40 Tagen). Damit ist klarzustellen, welche Beträge zu verlangen sind, wenn das Inkrafttreten der neuen Regelung in diesen Zeitraum fällt.

**Zu Z 9 (§ 13 Abs. 5):**

Sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Juni 2024 in Kraft.